

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Erfurter Stadtrat
Herrn Prof. Dr. Thumfart
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0743/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Einsatz von Streusalz –
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Thumfart,

Erfurt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Wieviel Tonnen Streusalz wurde im Winter 2017/2018 durch den Winterdienst ausgebracht und wie stellt sich das Verhältnis zu den letzten 3 Jahren dar?**

Die SWE Stadtwirtschaft GmbH (SW) hat in der Winterperiode 2017/2018 ca. 1.554,2 Tonnen Salz und ca. 484,4 Kubikmeter Sole ausgebracht. Da sich der Winter bis zum Osterwochenende hingezogen hat, sind noch nicht alle Auswertungen der SW abgeschlossen, so dass sich die Werte für die letzte Winterperiode noch geringfügig verändern können.

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Salz (t)	667,7	824,06	1.654,89	1.554,20
Sole (m³)	197,80	309,05	643,08	484,4
Einsatz-km	31.779,40	45.776,10	79.467,98	76.115,80

- 2. Inwieweit wurden dabei alternativ abstumpfende und umweltfreundlichere Streumittel, wie bspw. Splitt, Granulat, Sand oder auch Blähton vom Winterdienst eingesetzt? Bitte legen Sie auch hier, falls möglich, Vergleichszahlen zu den letzten 3 Wintern vor.**

Entsprechend § 49 Abs. 5 ThürStrG hat die Stadt die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen mittels gültiger Straßenreinigungssatzung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen. Zusätzlich werden durch die Stadt Gehwegabschnitte, auf denen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie Brücken, Fußgängerüberwege, etc. der SW übertragen. Die Verwendung von abstumpfenden Streumitteln erfolgt neben den o. g. auch auf den Gehwegab-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

schnitten vor öffentlichen oder städtischen Einrichtungen, den öffentlichen Straßen des DIII Netzes und im Nebennetz, sowie auf den öffentlichen Parkplätzen. Darüber hinaus werden die Streugutcontainer mit abstumpfenden Mitteln befüllt. In der Winterdienstperiode 2017/2018 wurden 365,5 Tonnen Splitt/Blähschiefer ausgebracht. Auch diese Werte können sich noch geringfügig verändern, bis die Auswertungen durch die SW komplett abgeschlossen sind. Statistisch nicht auswertbar sind die Leistungen, die die Stadt als Anlieger selbst erbringt. Weder das Garten- und Friedhofsamt noch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung erfassen Verbrauchsmengen bzw. fordern diese Daten bei ihren Auftragnehmern ab.

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Splitt/Blähschiefer (t)	162,02	264,5	382,00	365,50

3. Inwieweit dürfen Wohnungsbaugenossenschaften Streusalz auf ihren Wegen und Plätzen ausbringen?

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung gemäß §§ 6 ff. StrReiEF überall im Stadtgebiet als Anliegerpflicht auf die Eigentümer oder Besitzer, der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen. Den Einsatz von Streustoffen regelt § 8 StrReiEF. Danach sind zum Bestreuen der Gehwege abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, feinkörniger Splitt, Sand u. ä.) zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4% verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Befinden sich Verkehrsflächen auf einem Privatgrundstück, greift die Straßenreinigungssatzung nicht. Die Stadtverwaltung kann hier die Verwendung von Streusalz nicht ahnden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein